



---

# Statuten

## Die Mitte Region Rorschach

---

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name  
Unter dem Namen «Die Mitte Region Rorschach» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz  
Sitz des Vereines ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten von «Die Mitte Region Rorschach»
- Art. 3 Zweck  
«Die Mitte Region Rorschach» (nachfolgend Regionalpartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck von «Die Mitte Kanton St.Gallen» und «Die Mitte Schweiz».

### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei des Wahlkreises der Regionalpartei.
- Art. 5 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten der Ortspartei oder «Die Mitte Kanton St.Gallen».
- Art. 6 Sympathisierende Personen  
<sup>1</sup> Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft von «Die Mitte Kanton St.Gallen» nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Regionalpartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.  
<sup>2</sup> Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.  
<sup>3</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Regionalpartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.  
<sup>4</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

### III. ORGANISATION

- Art. 7 Vereinsorgane  
Die Organe der Regionalpartei sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
  - b. die Regionalparteileitung;
  - c. die Kontrollkommission.

#### A. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 8 Amtsdauer  
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regionalparteileitung und der Kontrollkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.  
<sup>2</sup> Die maximale Amtszeit der Mitglieder der Regionalparteileitung beträgt in der Regel zwölf Jahre, wobei dem/der Regionalparteipräsident/in eine frühere Mitgliedschaft in der Regionalparteileitung nicht angerechnet wird.  
<sup>3</sup> Für eine Abwahl aus der Regionalparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Art. 9 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ  
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

#### B. Die Mitgliederversammlung

- Art. 10 Funktion  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalpartei.
- Art. 11 Teilnehmende mit beratender Stimme  
Zur Mitgliederversammlung werden als Teilnehmende mit beratender Stimme eingeladen:
- a. weitere von der Regionalparteileitung eingeladene Personen.
- Art. 12 Einberufung  
<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Regionalparteileitung einberufen.  
<sup>2</sup> Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren
- der Kontrollkommission;
  - von einem Zehntel der Mitglieder;
  - von der Mehrheit der angeschlossenen Ortsparteien;

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

<sup>4</sup> Unter besonderen Umständen kann die Parteileitung anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Nachfolgendes durchführen:

- a. eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; oder
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 13 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Regionalparteileitung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 14 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Regionalparteileitung;
- e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;
- f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. die Nominierungen der Regionalpartei;
- h. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Regionalparteileitung gefasst wurden;
- i. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Regionalparteileitung;
- j. eingegangene Anträge;
- k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den/die Regionalparteipräsident/in;
- b. die weiteren Mitglieder der Regionalparteileitung;
- c. die Mitglieder der Kontrollkommission.

Art. 15 Stimmrecht / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Regionalparteileitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.

<sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der/Die Regionalparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der/die Regionalparteipräsident/in den Stichentscheid.

**C.**

**Die Regionalparteileitung**

Art. 16 Funktion

Die Regionalparteileitung ist das operative Führungsorgan der Regionalpartei.

Art. 17 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Regionalparteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst und setzt sich in der Regel aus folgenden Ressortleitungen zusammen:

- a. Präsident/in;
- b. Ressortleiter/in Politik;
- c. Ressortleiter/in Finanzen;
- d. Ressortleiter/in Kommunikation;
- e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.

<sup>2</sup> Die Regionalparteileitung kann um zusätzliche Ressorts erweitert werden. Auch sind Co-Leitungen der einzelnen Ressortleitungen zulässig.

<sup>3</sup> Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und in der Regionalparteileitung den Vorsitz. Er/Sie vertritt die Regionalpartei nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.

<sup>4</sup> Der/Die Ressortleiter/in Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Regionalparteileitung vor. Insbesondere spürt er/sie Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Regionalpartei und bearbeitet Aufträge der Regionalparteileitung. Zu diesem Zweck kann der/die Ressortleiter/in Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Regionalpartei strebt an, das Ressort Politik ihrer Parteileitung mit einem/r regionalen Vertreter/in von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat zu besetzen.

<sup>5</sup> Der/die Ressortleiter/in Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.

<sup>6</sup> Der/die Ressortleiter/in Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Er/sie stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.

<sup>7</sup> Der/die Ressortleiter/in Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 18 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Regionalparteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Regionalpartei;
- b. die Vertretung der Interessen und Positionen der Regionalpartei nach aussen;
- c. die Unterstützung der Ortsparteien in der Parteiarbeit;
- d. Meldung von potenziellen Kandidierenden aus ihrer Region für die nationalen Wahlen;
- e. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälligen Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei, namentlich die Plakatierung und die

Organisation von Anlässen bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen in ihrer Region;

- f. Kreisgerichtswahlen;
  - g. den Kontakt zu den regionalen Medien;
  - h. die Parolenfassung (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten von «Die Mitte Kanton St.Gallen»);
  - i. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung;
  - j. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
- <sup>2</sup> Die Regionalparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
- <sup>3</sup> Die Regionalparteileitung hat sodann dafür zu sorgen, dass die Kantonsratsmitglieder mit Wohnsitz in ihrem Wahlkreis nach vier ununterbrochenen Amtsdauern in der Regel nicht wieder nominiert werden.

Art. 19 Stimmrecht / Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Regionalparteileitung hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- <sup>3</sup> Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Der/Die Regionalparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der/die Regionalparteipräsident/in den Stichentscheid.

**D.**

**Die Kontrollkommission**

Art. 20 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Regionalparteileitung.

Art. 21 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Regionalparteileitung.

Art. 22 Organisation

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 23 Zuständigkeiten

Die Kontrollkommission erstattet jährlich einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

**IV.**

**FINANZEN UND HAFTUNG**

- Art. 24 Rechnungsjahr  
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 25 Einnahmen  
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a. die Mitgliederbeiträge;
  - b. die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Regionalpartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
  - c. von der Regionalparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
  - d. Spenden, Schenkungen, Legate;
  - e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
  - f. Erträgen aus Vereinsvermögen.
- Art. 26 Mitgliederbeiträge  
Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 27 Zeichnungsberechtigung  
Der/Die Präsident/in und der Ressortleiter Finanzen zeichnen für die Regionalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 28 Haftung  
Für die Verbindlichkeiten der Regionalpartei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V.

### STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 29 Statutenrevision
- <sup>1</sup> Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der Regionalparteipräsidenten/in einzureichen.
  - <sup>2</sup> Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Art. 30 Auflösung
- <sup>1</sup> Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Regionalpartei beschliessen.
  - <sup>2</sup> Für den Beschluss zur Auflösung der Regionalpartei müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
  - <sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.
  - <sup>4</sup> Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an «Die Mitte Kanton St.Gallen» über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Regionalpartei nicht wieder neu gebildet, so

entscheidet «Die Mitte Kanton St.Gallen» über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 31 Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. bestehenden Reglemente bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
- Art. 32 Die Statuten vom 23.10.2014 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17.05.2022 und nach Genehmigung durch «Die Mitte Kanton St.Gallen» in Kraft.

Berg SG, den 17.05.2022

Der Präsident

  
Sandro Parissenti

Ressortleiter/-in Finanzen

  
Marianne Roos

Die Statuten werden genehmigt:

St.Gallen, den *19.03.2022*

Der Präsident «Die Mitte Kanton St.Gallen»

  
Patrick Dürr